

## ENTWURF

**Bundesverfassungsgesetz soziale Sicherheit<sup>1</sup>****Artikel 1 (Soziale Sicherheit)**

Jeder Mensch hat das Recht auf Leistungen aus dem System der sozialen Sicherheit; jegliche Diskriminierung, insbesondere auf Grund von Geburt, Geschlecht, Stand, Klasse und Bekenntnis, Behinderungen, Ethnie, Geburtsort, politischer oder weltanschaulicher Meinung, Hautfarbe, Glaube und religiöser Überzeugungen, ethnischer und sozialer Herkunft, Vermögen, sexueller Identität, Alter, Nationalität, Familien- und Personenstand, Gesundheitszustand, Wohnadresse, ökonomischer und sozialer Situation, genetischer Merkmale,<sup>2</sup> Gewalterfahrung, aber auch aus mehrfachen oder verschärften Formen<sup>3</sup> oder sonstigem Grund, ist unzulässig.

Erhöhte Unterstützung ist in Fällen von Krankheit, Arbeitsunfall, Sorgearbeit [care work], Rehabilitation, Behinderungen, persönlicher Assistenz, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft und Elternschaft, Wohnungslosigkeit sowie für Hinterbliebene sicherzustellen.

Die Erbringung von Leistungen und die Planung von sozialer Sicherheit hat den Prinzipien Nicht-Diskriminierung, Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Angemessenheit,<sup>4</sup> Partizipation, Solidarität, Transparenz und Rechenschaftspflicht zu entsprechen, um individuelle und gemeinschaftliche Bedürfnisse zu erfüllen.<sup>5</sup>

**Artikel 2<sup>6</sup> (Mindestversorgung)**

Jeder Mensch hat das Recht auf Mindestversorgung, die ein menschenwürdiges Dasein, insbesondere materielle Sicherheit, soziale und gesellschaftspolitische Teilhabe, gewährleistet; dies umfasst jedenfalls die Unterstützung zur Sicherstellung von menschenwürdiger Unterkunft, einschließlich Grundversorgung mit Energie; Kleidung, die insbesondere die Freiheit von Stigma ermöglicht; die Freiheit von Hunger und Zugang zu angemessener Nahrung und Wasser, sowie Zugang zu Gesundheitsversorgung.

**Artikel 3<sup>7</sup> (Recht auf Unterkunft)**

Jeder Mensch hat das Recht auf angemessene Unterkunft, die menschenwürdiges Dasein und Sicherheit gewährleistet; dazu zählt auch die Prävention von Delogierungen.

Jeder Mensch hat die Möglichkeit, in der Gemeinschaft seiner Wahl zu leben; zur Unterstützung

<sup>1</sup> „Jeder hat das Recht auf **soziale Sicherheit** [und die Rechte], die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.“ – Art. 22 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.

<sup>2</sup> Artikel 21 EU Grundrechtscharta; 12. Zusatzprotokoll EMRK + Interpretation des Artikel 2 WSK-Pakt: General Comment 19 „Non-discrimination in social and cultural rights“.

<sup>3</sup> Beijing Platform for Action, Präambel lit p Behindertenrechtskonvention.

<sup>4</sup> AAAQ – Availability / Accessibility / Adequacy / Quality – WSK Fachausschuss.

<sup>5</sup> Siehe auch Artikel 34 Verfassung Ecuador.

<sup>6</sup> Österreich Konvent, Abschnitt soziale Rechte 3.1.

<sup>7</sup> Österreich Konvent, Abschnitt soziale Rechte 5;

der Selbstbestimmung und Gleichberechtigung sind dafür, wo notwendig, gemeindenahere personalisierte Unterstützungsdienste sicherzustellen, um das Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und Isolation und Exklusion zu verhindern.

Die öffentliche Planung hat die Leistbarkeit, universelles Design, adäquate Verkehrsanbindung und soziale Teilhabemöglichkeiten zu gewährleisten; für nicht-staatliche Wohnträger sind entsprechende Regelungen im öffentlichen Interesse zu treffen. Mieten müssen in einem Verhältnis zu tatsächlichen Einkommen stehen und die Zugänglichkeit zu individuellem Wohnraum ermöglichen.

### **Artikel 4<sup>8</sup> (Recht auf Gesundheitsversorgung)**

Jeder Mensch hat das Recht auf den Schutz der Gesundheit und Gesundheitsversorgung durch öffentliche Kranken- und Unfallversicherung auf dem neuesten Stand der Wissenschaft.

Gesundheitsversorgung umfasst kurative und therapeutische sowie präventive Aspekte. Gewaltfreiheit ist ein Grundprinzip des Schutzes der Gesundheit und der Gesundheitsversorgung.

### **Artikel 5 (Recht auf Pflege)**

Jeder Mensch hat (bei Bedarf) das Recht auf Zugang zu Dienstleistungen, die den Unterstützungs- und Pflegebedarf angemessen decken; Gewaltfreiheit ist ein Grundprinzip des Rechts auf Pflege.

### **Artikel 6<sup>9</sup> (Recht auf Bildung)**

Jeder Mensch hat das Recht zu lernen und zu lehren, dazu zählt auch lebenslanges und wissenserhaltendes Lernen. Bildung soll die Demokratisierung der Gesellschaft fördern sowie die Chancengerechtigkeit und Chancengleichheit erweitern.

Jeder Mensch hat das Recht auf angemessene Berufsberatung sowie eine angemessene Möglichkeit der beruflichen Ausbildung.

### **Artikel 7<sup>10</sup> (Recht auf Teilhabe am wissenschaftlichen Fortschritt)**

Jeder Mensch hat das Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben, den Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschritts und seiner Anwendungen.

### **Artikel 8<sup>11</sup> (Recht auf Arbeit)**

Jeder Mensch hat Anspruch auf Arbeit zu Bedingungen, insbesondere angemessenes Einkommen, die ein menschenwürdiges Dasein gewährleisten. Jeder Mensch hat das Recht auf

<sup>8</sup> Österreich Konvent, Abschnitt soziale Rechte 2.1; Artikel 35 EU Grundrechtscharta, Artikel 12 WSK Pakt (BGBl. 590/1978);

<sup>9</sup> Österreich Konvent, Abschnitt soziale Rechte 1.1; Artikel 14 EU Grundrechtscharta; Artikel 13 WSK Pakt (BGBl. 590/1978); siehe auch Art 28 Kinderrechtskonvention (CRC), Art 5 lit e Anti-Rassismus Konvention (CERD), Art 10 Frauenrechtskonvention (CEDAW), Art 24 Behindertenrechtskonvention (CRPD).

<sup>10</sup> Österreich Konvent, Abschnitt soziale Rechte 1.2; Artikel 15 WSK Pakt (BGBl. 590/1978);

<sup>11</sup> Österreich Konvent, Abschnitt soziale Rechte 6; Artikel 31 EU Grundrechtscharta; Artikel 7 WSK Pakt (BGBl. 590/1978), sowie Art 1-8 Revidierte Sozialcharta des Europarats.

unentgeltliche Arbeitsvermittlung, Berufsberatung sowie Bildungsmaßnahmen, die zur beruflichen und sozialen Teilhabe ermächtigen.

### **Artikel 9 (Diskriminierungsfreier Datengebrauch)**

Jeder Mensch hat das Recht, dass personenbezogene Daten, insbesondere solche, die durch und für die Verwendung von Informationstechnologien gesammelt werden, nicht mit diskriminierender Wirkung eingesetzt werden, insbesondere nicht auf Grund der in Artikel 1 genannten Merkmale.

### **Artikel 10 (Verpflichtung)**

Bund, Länder und Gemeinden haben in der Umsetzung dieses Gesetzes durch Verwaltungs-, Finanz-, Bildungs-, Sozial- und sonstige Maßnahmen<sup>12</sup> konkrete, klare und effiziente Schritte zu setzen, die unter Berücksichtigung aller zur Verfügung stehenden Mittel, die volle Verwirklichung sozialer Sicherheit ermöglichen.<sup>13</sup>

Die Gewährleistung sozialer Sicherheit durch Dritte hat den aus nationalen und internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen abgeleiteten Standards zu entsprechen, insbesondere Nicht-Diskriminierung, Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Angemessenheit,<sup>14</sup> Partizipation, Solidarität, Transparenz und Rechenschaftspflicht, Kontinuität, Qualität, angemessenen Tarifen und Leistungen.

### **Artikel 11 (Finanzierung)**

Zur Gewährleistung sozialer Sicherheit gründet sich die Bemessung öffentlicher Abgaben auf menschenrechtliche Prinzipien,<sup>15</sup> insbesondere der Nicht-Diskriminierung und der Verteilungsgerechtigkeit; im Sinne gerechter und solidarischer Besteuerung werden höhere Vermögen und Einkommen stärker herangezogen.<sup>16</sup>

Der Staat garantiert eine diskriminierungsfreie und bedarfsorientierte Gestaltung der öffentlichen Budgets und eine diskriminierungsfreie Bereitstellung von öffentlichen Gütern und infrastrukturellen Diensten.

### **Artikel 12 (Internationale Menschenrechte)**

Menschenrechte, insbesondere völkerrechtliche Verpflichtungen, sind für die Erfüllung und die Interpretation dieses Gesetzes maßgeblich.

<sup>12</sup> Allgemeine Erläuterungen Nr. 3 WSK Pakt; Staatliche Verpflichtungen, Absatz 7.

<sup>13</sup> Art 2 WSK-Pakt (BGBl 590./1978), sowie zuletzt Art 4 Abs 2 Behindertenrechtskonvention.

<sup>14</sup> AAAQ – Availability / Accessibility / Adequacy / Quality – WSK Fachausschuss.

<sup>15</sup> Menschenrechts-basierte Budgets, siehe insb. OHCHR/IBP (2017)

<https://www.ohchr.org/Documents/Publications/RealizingHRTthroughGovernmentBudgets.pdf>.

<sup>16</sup> Vgl. Art 24 Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, Artikel 51 Verfassung Kroatiens.